

**Bericht über die Tätigkeit der
Härtefallkommission des Saarlandes
im Jahre 2012**

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung.....	2
II. Statistische Angaben.....	2
1. Rückblick in das Jahr 2011.....	2
2. Sitzungsdaten.....	2
3. Eingaben an die Härtefallkommission.....	2
4. Erläuterungen zur Statistik.....	4
4.1. Unerledigte Eingaben.....	4
4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen.....	4
4.3. Härtefallersuchen	5
4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen	5
4.5. Eingaben 2012 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern	6
III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission ..	6
IV. Ausblick.....	7

I. Vorbemerkung

Die Arbeit der Härtefallkommission beruht auf der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004.

Die Anlage (Auszug aus dem Tätigkeitsbericht 2005) beinhaltet die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission.

II. Statistische Angaben

1. Rückblick in das Jahr 2011

Das Ministerium für Inneres und Sport hatte im Jahr 2011 über einen vorgelegten Fall noch nicht entschieden. Dem Ersuchen der Härtefallkommission wurde schließlich nicht entsprochen.

2. Sitzungsdaten

Die Härtefallkommission des Saarlandes hat im Jahr 2012 in insgesamt drei Sitzungen über Einzelfälle beraten.

3. Eingaben an die Härtefallkommission

Im Jahr 2012 wurden sieben Eingaben (= 18 ausreisepflichtige Ausländer) an die Härtefallkommission des Saarlandes gerichtet. Über sechs Eingaben (= 25 ausreisepflichtige Ausländer) aus dem Vorjahr hatte die Kommission 2011 noch nicht abschließend entschieden. Diese wurden von der Härtefallkommission des Saarlandes in das Jahr 2012 übernommen. Die Entscheidungen sind zusammengefasst in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Eingaben an die Härtefallkommission des Saarlandes
Gesamt-Statistik
 (Zeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012)

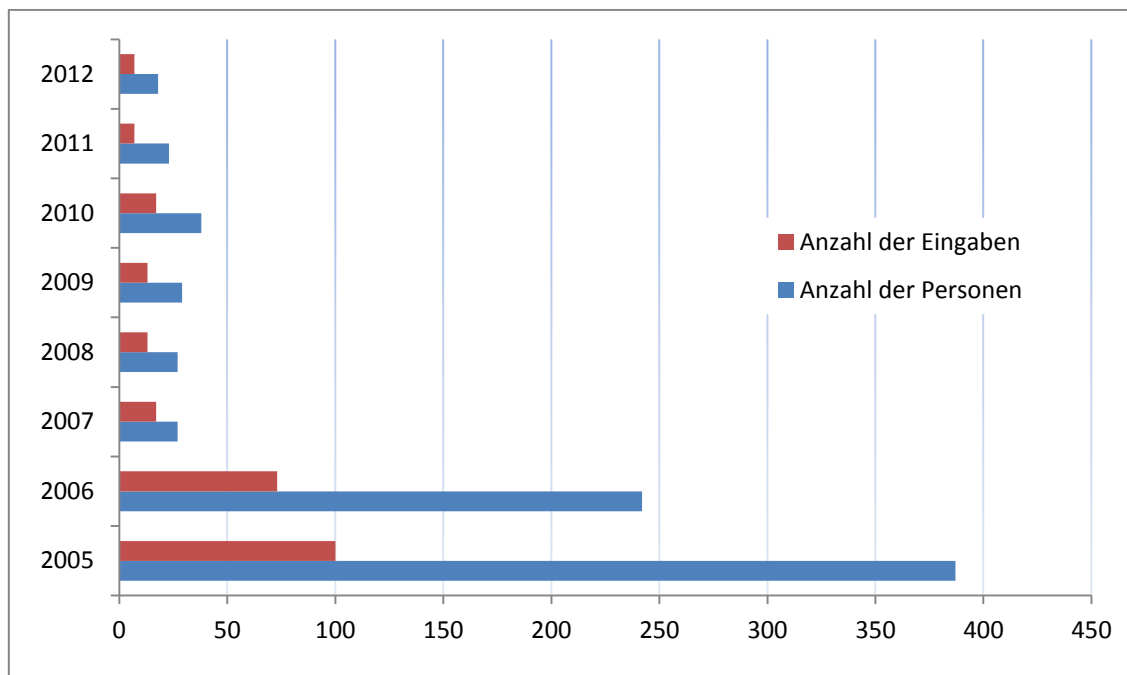
	Gesamt- zahl Eingaben	Betroffene Personen		Gesamtzahl Personen
		männlich	weiblich	
Eingaben an die Härtefallkommission 2012	7	10	8	18
übernommene Eingaben aus 2011	6	14	11	25
hiervon:				
unzulässige Eingaben:	0	0	0	0
auf andere Weise erledigt (z.B. Rücknahme der Eingabe, Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	2	3	2	5
Befassung von Kommissionsmitglied abgelehnt:	1	1	0	1
unerledigte Eingaben zum Zeitpunkt 31.12.2012:	3	9	5	14
abschließend beratene Eingaben:	7	11	12	23
hiervon:				
abgelehnt:	0	0	0	0
Härtefallersuchen an das Ministerium gerichtet:	7	11	12	23
hiervon:				
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium angeordnet :	5	6	10	16
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch das Ministerium abgelehnt :	1	2	1	3
auf andere Weise erledigt (z.B. Erteilung Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, untergetaucht)	1	3	1	4
noch ausstehende Entscheidungen des Ministeriums:	0	0	0	0

Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2012

Die Neueingaben an die Härtefallkommission sind im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr mit jeweils sieben Eingaben gleich geblieben.

Die Anzahl der betroffenen Personen ist von 23 im Vorjahr auf 18 Personen im Jahr 2012 gesunken.

Entwicklung der Fallzahlen seit Konstituierung der HFK 2005



4. Erläuterungen zur Statistik

4.1. Unerledigte Eingaben

Zum Jahresende (31.12.2012) waren insgesamt noch drei aller vorliegenden Eingaben unerledigt.

4.2. Ablehnungen und anderweitige Erledigungen

In einem Fall erledigte sich das Härtefallersuchen durch die Ausreise des Antragstellers selbst.

In einem Fall erledigte sich das Härtefallersuchen, da die Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 bzw. Abs. 5 AufenthG erhielten.

In einem weiteren Fall wurde eine Befassung der Härtefallkommission von dem ersuchten Kommissionsmitglied abgelehnt, da offensichtlich kein Härtefall vorlag.

4.3. Härtefallersuchen

In sieben der insgesamt sieben abschließend beratenen Eingaben war die Härtefallkommission der Auffassung, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit der betroffenen Personen im Bundesgebiet rechtfertigen. Hierbei wurde jede einzelne Entscheidung nach einem intensiven Meinungsbildungsprozess getroffen.

Folgende Entscheidungskriterien standen hier im Vordergrund:

- gelungene soziale Integration der Antragsteller und ggf. ihrer Familien
- sehr gute und gute schulische Leistungen der Kinder, insbesondere im Hinblick auf weitere berufliche Perspektiven
- eigenständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit bzw. einer in Aussicht gestellten Erwerbstätigkeit.

Entsprechende Härtefallersuchen wurden an das hierfür zuständige Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

4.4. Entscheidungen des Ministeriums für Inneres und Sport über Härtefallersuchen

Das Ministerium hat über diese im Jahr 2012 von der Kommission beschlossenen Härtefallersuchen wie folgt entschieden:

In fünf Fällen (insgesamt 16 betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG angeordnet.

In einem Fall (insgesamt drei betroffene Personen) wurde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG abgelehnt.

In einem weiteren Fall (insgesamt vier betroffene Personen) war keine Entscheidung des Ministeriums mehr nötig, nachdem die Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten haben.

4.5. Eingaben 2012 an die Härtefallkommission nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Gesamtzahl der Eingaben im Jahr 2012
Albanien	1
Irak	2
Kosovo	1
Serbien	2
Türkei	1
insgesamt:	7

III. Beispielfälle aus der Arbeit der Härtefallkommission

In den nachfolgend aufgeführten Fallbeispielen für Härtefallersuchen wurde von der Kommission eine Empfehlung ausgesprochen und ein Härtefallersuchen an das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet.

Fall 1:

Antrag der syrischen Familie A.:

Bei den Antragstellern handelt es sich um syrische Staatsangehörige christlichen Glaubens. Die beiden Kinder sind römisch-katholisch getauft. Die Antragsteller sind jedoch nur religiös verheiratet und leben daher in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft mit unehelichen Kindern. Da die Eltern der Ehefrau nicht in die Ehe eingewilligt hätten, müsse diese befürchten, von ihrer Familie verstoßen zu werden, da ihr Lebenswandel als unsittlich und gegen die Ehre der Familie gerichtet angesehen werde.

Nach den weiteren Angaben der Antragsteller sei der Ehemann in Syrien Offizier beim Militär gewesen und im Jahr 2002 geflohen, nachdem er von 1994 bis 2002 als Mitglied einer verbotenen kommunistischen Partei inhaftiert gewesen sei.

Letztlich hat sich die Härtefallkommission aufgrund der guten Integration in der Bundesrepublik Deutschland, der vorhandenen Erwerbstätigkeit und der guten

Deutschkenntnisse einstimmig für ein Ersuchen an das Ministerium ausgesprochen.

Dieses teilte daraufhin mit, dass aufgrund der Situation in Syrien das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seine bisherige Entscheidungspraxis geändert habe. Es werde nun grundsätzlich davon ausgegangen, dass syrische Staatsangehörige im Falle einer Rückkehr nach Syrien mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung zu rechnen haben. Insoweit werde den Betroffenen empfohlen, einen Antrag zu stellen, um letztendlich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu erhalten. Vor diesem Hintergrund bestand für eine Entscheidung im Rahmen des § 23 a AufenthG keine Notwendigkeit mehr.

Fall 2:

Antrag der irakischen Staatsangehörigen S.:

Die 23-jährige Antragstellerin musste mit ihrer Familie wegen religiöser Verfolgung den Irak fluchtartig verlassen, als sie in der ersten Klasse war. Auf Umwegen mit Aufenthalten in Syrien, der Türkei und in Griechenland kam sie schließlich 2003 nach Deutschland. Die Antragstellerin besuchte mit 14 Jahren erstmals eine deutsche Schule. Nach anfänglichen Sprachschwierigkeiten machte sie im Jahr 2012 schließlich den Realschulabschluss. Aus dem konservativen Elternhaus zog sie aus.

Ein in Aussicht gestellter Ausbildungsplatz kam nur deshalb nicht zustande, weil dem Arbeitgeber der Aufenthaltsstatus zu unsicher war.

Sie betrachtet Deutschland als ihre Heimat, die deutsche Sprache spricht sie gut, was durch die Zeugnisnoten unterstrichen wird. Aufgrund der guten Integration der Antragstellerin, die auch von der Landkreisverwaltung bestätigt wird, spricht sich die Härtefallkommission einstimmig für eine Empfehlung an das Ministerium aus.

Das Ministerium hat diesen Fall in der Folge positiv entschieden.

IV. Ausblick

Die Kommission hat zum Jahresende (31.12.2012) über drei an sie gerichtete Eingaben noch nicht abschließend entschieden. Sie werden im Tätigkeitsbericht 2013 erfasst.

Herausgeber:

Härtefallkommission des Saarlandes

Postfach 10 18 33

66018 Saarbrücken

September 2013

ANLAGE**Auszug aus dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005**

Mit der „*Verordnung über eine Härtefallkommission des Saarlandes nach § 23 a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Härtefallkommissionsverordnung - HKV -)*“ vom 14. Dezember 2004 hat die saarländische Landesregierung eine Härtefallkommission eingerichtet.

Hiernach besteht die Härtefallkommission des Saarlandes aus acht Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. einem vom Landtag des Saarlandes bestellten Vertreter als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Vertreter des Landkreistages des Saarlandes,
3. einem Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
4. zwei Vertretern der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
5. einem Vertreter der Evangelischen Kirchen im Saarland,
6. einem Vertreter der Katholischen Kirche im Saarland,
7. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte des Saarlandes.

Für jedes Mitglied der Härtefallkommission wurde seitens der entsendenden Institution auch eine Stellvertretung benannt.

Die Härtefallkommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. In Fällen, in denen ein Ausländer voraussichtlich längerfristig Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel hat, verfügen der Vertreter des Landkreistages des Saarlandes und der Vertreter des Saarländischen Städte- und Gemeindetages allerdings über eine Sperrminorität.

An die Härtefallkommission des Saarlandes können sich vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer aus dem Zuständigkeitsbereich saarländischer Ausländerbehörden wenden, wenn die drohende Abschiebung für diese Ausländer aufgrund des Vorliegens dringender humanitärer oder persönlicher Gründe eine besondere Härte darstellen würde.

Voraussetzung für eine an die Härtefallkommission gerichtete Eingabe ist daher, dass:

1. die Ausländerbehörde nach den allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel keine rechtliche Möglichkeit mehr hat, dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen

und
2. sich der Betroffene aus bei ihm vorliegenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen in einer Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung wesentlich härter trifft als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre. Die geltend gemachten Gründe müssen also eine besondere Härte für den Ausländer darstellen.

Stellt die Härtefallkommission nach eingehender Prüfung eines Falles fest, dass trotz vollziehbarer Ausreisepflicht dringende humanitäre oder persönliche Gründe unter diesen Bedingungen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, richtet sie ein Härtefallersuchen an das saarländische Ministerium für Inneres und Sport.

Bei diesem Härtefallersuchen handelt es sich jedoch nur um eine Empfehlung wertender Art.

Die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz tatsächlich angeordnet wird, obliegt letztendlich dem Ministerium für Inneres und Sport.